

Schwerpunktbereich 4

Arbeits- und Sozialrecht

Allgemeine Beschreibung des Schwerpunktbereichs

Ziel des Schwerpunktbereichs 4 ist es, junge Juristen und Juristinnen auf das besonders wichtige Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts gründlich vorzubereiten. Diese Rechtsgebiete betreffen weite Teile der Bevölkerung, weil es etwa 4 Mio. Arbeitgeber und gut 34 Mio. Arbeitnehmer gibt, die zudem vom Sozialversicherungsrecht erfasst sind. Darüber hinaus findet das Sozialrecht für über 25 Mio. Rentner und etwa 10,5 Mio. Arbeitslose und Hartz IV-Empfänger Anwendung. Damit wird von den Gebieten des Arbeits- und Sozialrechts praktisch die ganze Bevölkerung direkt oder indirekt erfasst. Berufsfelder gibt es namentlich in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sowie in der Anwaltschaft als Fachanwalt für Arbeitsrecht bzw. Fachanwalt für Sozialrecht, die in praktisch allen größeren Kanzleien vertreten sind. Daneben braucht man Arbeitsrechtler in größeren Unternehmen, bei Wirtschaftsverbänden, Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften.

Dogmatisch reizvoll ist das Arbeitsrecht zunächst aufgrund seiner Verwurzelung im vertraglichen Schuldrecht des BGB; dessen Grundprinzipien müssen sich in der besonderen Situation eines existenziell bedeutsamen Dauerschuldverhältnisses bewähren und sind ggf. fortzuentwickeln. Darüber hinaus finden sich im Arbeitsrecht mit dem Arbeitskampf, dem Tarifvertrag und der Betriebsverfassung Rechtsinstitute besonderer Art, die nicht nur für die ökonomische und soziale Wirklichkeit unseres Gemeinwesens, sondern auch für das Grundverständnis unserer Wirtschafts- und Arbeitsverfassung von entscheidender Bedeutung sind. Mit dem Blick auf die Systeme der sozialen Sicherung komplettiert das Sozialrecht dieses Bild. Dogmatisch interessant ist dieses Teilgebiet des Schwerpunktbereichs dabei nicht nur aufgrund seiner Querverbindungen sowohl zum öffentlichen als auch zum Privatrecht. Es eröffnet v.a. die vertiefte Beschäftigung mit dem besonderen, durch spezifische Rechtsgrundsätze geprägten Zweig der Leistungsverwaltung. Beide Teilgebiete, das Arbeits- und Sozialrecht sind heute in weitem Umfang bereits europarechtlich geprägt. Auch dies bringt spannende dogmatische Probleme mit sich und verschafft die Möglichkeit zur Vertiefung allgemeiner methodischer Fertigkeiten.

Der Prüfungsumfang im Schwerpunktbereich 4 umfasst grundsätzlich beide Teilgebiete, das Arbeits- und Sozialrecht. Allerdings besteht in gewissen Grenzen die Möglichkeit, einen Schwerpunkt im Schwerpunkt zu bilden: Bei der Studienarbeit sind die Studierenden im Rahmen der Kapazitäten frei, in welchem Teilbereich sie die Arbeit anfertigen möchten. Die Klausur wird ab dem Sommersemester 2012 grundsätzlich abwechselnd aus dem Arbeits- oder dem Sozialrecht gestellt werden (Semesterturnus). Welches Teilgebiet jeweils betroffen ist, wird mit einem Vorlauf von mindestens drei Semestern angekündigt werden. Für die mündliche Prüfung gilt Folgendes: Wurden beide schriftlichen Leistungen in einem Teilgebiet erbracht, wird mündlich zwingend im anderen Teilgebiet geprüft. Wurden mit den schriftlichen Leistungen bereits beide Teilgebiete abgedeckt, besteht für die mündliche Prüfung ein Wahlrecht, das durch Anzeige des zu prüfenden Teilgebiets gegenüber dem Prüfungsamt ausgeübt werden kann. In beiden Teilgebieten gilt für die mündliche Prüfung ein gegenüber den Klausuranforderungen reduzierter Stoffumfang (s. Anhang).

Studienplan (ab SoSe 2010)

1. Vorlesungen

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------|
| - Kollektives Arbeitsrecht I (insbes. Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht) | 2 SWS [K] |
| - Kollektives Arbeitsrecht II (insbes. Betriebsverfassungsrecht) | 1 SWS [K] |
| - Europäisches Arbeitsrecht | 1 SWS [K] |
| - Sozialrecht I | 2 SWS [K] |
| - Sozialrecht II | 2 SWS [K] |
| - Arbeitsprozessrecht | 1 SWS [K] |
| - Methodenlehre | 2 SWS |

2. Schlüsselqualifikationsveranstaltungen 2 SWS

wahlweise

- Streitschlichtung und Mediation
- Arbeitsrechtliche Gestaltung und Beratung

3. Seminar

ArbR, SozR oder Methodenlehre 2 SWS

4. Weitere Angebote

- | | |
|---------------------------------------------------|-------|
| - AG/Übung im Arbeitsrecht | 2 SWS |
| - AG/Übung im Sozialrecht | 2 SWS |
| - Probeexamensklausur im Arbeitsrecht | 1 SWS |
| - Probeexamensklausur im Sozialrecht | 1 SWS |
| - Vorlesung/Kolloquium zum Restrukturierungsrecht | 1 SWS |

Anhang

A. Prüfungsgegenstände im Arbeitsrecht

I. Klausur

Prüfungsrelevante Pflichtfachvertiefung: Grundlagen des Arbeitsrechts und Individualarbeitsrecht, insbes.: Geschichte und Rechtsgrundlagen des Arbeitsrechts, Akteure im Arbeitsrecht, Begründung des Arbeitsverhältnisses, Inhalt des Arbeitsverhältnisses (insbes. Rechte und Pflichten der Arbeitsvertragsparteien), Leistungsstörungen, Beendigung des Arbeitsverhältnisses (insbes. Kündigung und Kündigungsschutz).

Zusätzlicher Prüfungstoff: Kollektives Arbeitsrecht (Betriebsverfassungs-, Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht), europäisches Arbeitsrecht sowie die Grundzüge des arbeitsgerichtlichen Verfahrens.

II. Studienarbeit

Wie Klausur.

III. Mündliche Prüfung

Kollektives Arbeitsrecht (Betriebsverfassungs-, Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht), europäisches Arbeitsrecht sowie die Grundzüge des arbeitsgerichtlichen Verfahrens.

B. Prüfungsgegenstände im Sozialrecht

I. Klausur

Begriff und Rechtsquellen des Sozialrechts, insbesondere verfassungsrechtliche und europarechtliche Vorgaben. Rechtsschutz im Sozialrecht. Träger, Organisation und Finanzierung der Sozialversicherung. Verfahren der Gewährung von Sozialleistungen. Die gesetzliche Krankenversicherung (SGB V). Die gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII). Die Arbeitsförderung (SGB III). Die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II). Die gesetzliche Rentenversicherung im Überblick. Die soziale Pflegeversicherung im Überblick (SGB XI).

II. Studienarbeit

Wie Klausur.

III. Mündliche Prüfung

Begriff und Rechtsquellen des Sozialrechts, insbesondere verfassungsrechtliche und europarechtliche Vorgaben. Träger, Organisation und Finanzierung der Sozialversicherung. Verfahren der Gewährung von Sozialleistungen. Die gesetzliche Krankenversicherung. Die gesetzliche Unfallversicherung. Die Arbeitsförderung.